



II INTERVENTIONSPPLAN

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines ausgeräumten Verdachts.



WARUM?

WOZU DIESER BESTANDTEIL? WAS HABEN WIR DAVON?

Der Interventionsplan ist das Kernstück eines schulischen Schutzkonzepts. Er regelt das Vorgehen bei dem Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt (hat) ...

- durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht) oder
- durch Mitschüler und Mitschülerinnen
- durch Erwachsene in der Schule (z. B. durch eine Lehrkraft oder andere pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeiter*innen)

Interventionspläne gewährleisten fachliches Handeln und geben Schulleitung und Kollegium Orientierung und Handlungssicherheit. Zu wissen, was im Fall eines Falles zu tun ist, erleichtert die Bereitschaft, genau hinzusehen, Anhaltspunkte für Gewalterfahrungen zu erkennen und ihnen nachzugehen. Ziel ist es, Schutz für betroffene Schüler*innen herzustellen, und zwar bereits bei sexuellen Übergriffen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Eine vom Deutschen Jugendinstitut 2019 veröffentlichte bundesweite Befragung von Schulen zu den Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz (von 2012) (siehe [Tipps/LITERATUR](#)) ergab, dass allein die Existenz eines Handlungsplans an Schulen die Handlungs- und Rechtssicherheit von Lehrkräften erhöht.

Jede Schule sollte Interventionspläne haben, weil es in jeder Schule Mädchen und Jungen gibt, die außerhalb der Schule sexuelle Gewalt erleben, verübt durch Familienangehörige oder andere Menschen aus ihrem privaten oder digitalen Umfeld. Bislang bleiben diese Fälle in der Schule meist unerkannt. Man könnte die Frage stellen, ob es denn die Aufgabe von Schule sei, sich darum zu kümmern. Die klare Antwort ist: Ja! Nicht nur, weil erlittene Gewalt erwiesenermaßen die schulische Leistung erheblich beeinträchtigen kann, sondern auch, weil Schule neben dem Bildungsauftrag einen Erziehungsauftrag hat. Sie ist die einzige Institution, die alle jungen Menschen erreicht – und zudem verbringen sie viel Zeit dort. In manchen Fällen sind Lehrkräfte und Betreuende die einzigen erwachsenen Ansprechpersonen, die ein Kind außerhalb der Familie hat.

Außerdem treffen Kinder hier – anders als bei vielen Freizeitaktivitäten – auf pädagogische Fachkräfte. Nicht zuletzt sind Lehrer*innen nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, und dazu ist es hilfreich, zu wissen, was man tun muss.

Schulen brauchen aber auch Interventionspläne, weil sexuelle Gewalt vor Schulen nicht Halt macht. Mädchen und Jungen erleben auch hier sexualisierte Übergriffe, verübt durch Mitschüler und Mitschülerinnen, wobei sexualisiertes Cybermobbing und andere Formen digitaler Belästigung eine zunehmende Rolle spielen. Aktuelle repräsentative Schüler*innen-Befragungen im Rahmen der hessischen SPEAK-Studienreihe (siehe [Tipps/LITERATUR](#)) belegen, dass es sogar deutlich wahrscheinlicher ist, durch Gleichaltrige sexuelle Übergriffe zu erfahren als durch Erwachsene.

Sexualisierte Gewalt kann innerhalb der Schule, aber auch von Lehrkräften oder anderen Erwachsenen verübt werden. Ein solcher Verdacht stellt die größte Herausforderung für eine Schule dar und es gilt, zeitnah, entschlossen und zugleich besonnen vorzugehen. Nur dann kann es gelingen, eine*n betroffene*n Schüler*in oder eine zu Unrecht verdächtigte Person zu schützen bzw. mit einer zu Recht

verdächtigten Person fair umzugehen. Erst ein Interventionsplan schafft die Gewähr, dass rufschädigende Gerüchte vermieden werden und die Fürsorgepflicht für unter Verdacht geratene Beschäftigte ausreichend beachtet wird. Ein Interventionsplan ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes. Er sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren für Verdachtsfälle, die sich als unbegründet herausstellen, beinhalten.



WANN? SOLLTE DIESER BESTANDTEIL ENTWICKELT WERDEN?

Als zentraler Bestandteil eines Schutzkonzepts sollte der Interventionsplan frühzeitig entwickelt werden. In der Potenzialanalyse wird vermutlich deutlich geworden sein, dass es in der Schule bereits Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung gibt. Diese gilt es zu überprüfen und gegebenenfalls differenziert zu ergänzen.

Sexualisierte Gewalt weist im Vergleich zu anderen Kindeswohlgefährdungen sehr spezielle Dynamiken auf. Deshalb passen die Interventionswege, die bei anderen Kindeswohlgefährdungen wie Misshandlung, Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt angemessen sind, nicht eins zu eins auf den Fall der sexuellen Gewalt.

Viele Schulen erarbeiten leider erst dann einen Interventionsplan, wenn sie sich mit einem Fall konfrontiert sahen und - oft schmerzlich - feststellen mussten, dass sie relativ plan- und oft auch kopflos gehandelt haben, dabei Fehler gemacht haben und viel Zeit und Energie investieren mussten.



WER?

SOLLTE DEN INTERVENTIONSPLAN MIT WEM ENTWICKELN?

Die Entwicklung eines Interventionsplans sollte mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle oder eines entsprechend erfahrenen schulberatenden Dienstes erfolgen. Auf Seiten der Schule muss die Leitung beteiligt sein, weil sie die Verantwortung für die Intervention trägt.

Schulsozialarbeit und idealerweise auch Beratungslehrer*innen sind weitere wichtige Personengruppen für das Erarbeitungsteam. Auch der Personalrat ist sinnvollerweise zu berücksichtigen, da seine Perspektive unerlässlich ist für Fälle, in denen sich ein Verdacht gegen Beschäftigte richtet.

Rücksprache gehalten werden sollte außerdem mit Fachberatungsstellen (sofern sie nicht schon am Entwicklungsprozess beteiligt sind), Jugendämtern und der Polizei. Es ist wichtig, zuständige Ansprechpersonen bereits im Vorfeld eines möglichen Falles und auch die Verfahrensabläufe anderer möglicherweise beteiligter Institutionen zu kennen. Auch die zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (nach § 8b Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe; SGB VIII) gehören dazu, die Schulen zur Gefährdungseinschätzung bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung beraten. Schulen haben einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Wer jeweils zuständig ist, erfährt man beim örtlichen Jugendamt.

Allen Mitarbeitenden der Schule muss bekannt sein, dass es einen Interventionsplan gibt. Detailkenntnisse sind nicht erforderlich, aber das Wissen um die ersten Handlungsschritte, die sich vor allem auf ihre Verpflichtung zur Meldung von entsprechenden Hinweisen an die Schulleitung beziehen.



WAS?

FRAGEN, DIE BEANTWORTET, THEMEN,

DIE BEARBEITET WERDEN MÜSSEN

Genau genommen sind Schulen gefordert, drei Interventionspläne zu erstellen, da ihnen wie oben dargestellt drei verschiedene Fallkonstellationen begegnen können:

1. außerhalb der Schule
2. innerhalb der Schule durch Mitschüler und Mitschülerinnen oder
3. innerhalb der Schule durch schulische Beschäftigte

Diese Fallkonstellationen sind mit teilweise sehr unterschiedlichen Handlungsanforderungen verbunden. Sexuelle Gewaltfälle außerhalb der Schule erfordern beispielsweise oft eine sehr enge Kooperation mit Jugendämtern, wenn es sich um familiäre Gewalt handelt, während bei sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige vor allem pädagogisches Handeln im schulischen Kontext im Mittelpunkt steht. Bei dem Verdacht gegen schulische Beschäftigte wiederum stehen arbeitsrechtliche Fragen im Vordergrund. Es gilt also, jeweils unterschiedliche Akteur*innen und auch unterschiedliche Handlungsschritte zu beachten. Und selbst der fachliche Sprachgebrauch unterscheidet sich zum Teil. So ist es z.B. nicht sinnvoll, etwa bei sexuellen Übergriffen unter zwei Achtjährigen von „Täter“ und „Opfer“ zu sprechen, denn das stigmatisiert die beteiligten Kinder und widerspricht auch dem strafrechtlichen Konzept der Strafunmündigkeit unter 14 Jahren.

AUF DIE HALTUNG KOMMT ES AN

Bevor die einzelnen Schritte und Zuständigkeiten im Interventionsplan beschrieben werden, sollten eingangs einige Haltungen formuliert werden, die das gesamte Verfahren durchziehen. Zu nennen sind hier die Folgenden:

1. Ruhe bewahren: Vorschnelles Handeln und übereilte Entscheidungen dienen letztlich nicht dem Kinderschutz, sondern nur der eigenen Entlastung. Zügige, aber geplante und abgesprochene Schritte sind erforderlich.
2. Einen Verdacht zu haben, ist erlaubt, eine Vorverurteilung ist es nicht!
3. Alternative Erklärungen prüfen: Wer anhand des Interventionsplans einen Verdacht abklären will, darf sich nicht schon auf ein angenommenes Ergebnis festlegen. Andere Hypothesen sollten mit der gleichen Aufmerksamkeit geprüft werden.
4. Dokumentation: Alle Informationen und Beobachtungen müssen

genau und nicht nur umschrieben notiert werden. Dabei müssen Fakten von Bewertungen und Vermutungen (Hypothesen) getrennt dargestellt werden. Alle Interventionsschritte sind schriftlich niederzulegen.

5. Von der Wahrhaftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen ausgehen: Den möglicherweise Betroffenen nicht mit Zweifel oder Argwohn zu begegnen, ist eine zentrale Aufgabe der Schule. Das bedeutet nicht, jede Aussage eines Kindes oder Jugendlichen als objektive Wahrheit anzusehen.
6. Information des/der Betroffenen: Ihrem Entwicklungsstand entsprechend muss mit Kindern und Jugendlichen besprochen werden, welche Schritte eingeleitet werden. Eigene Wünsche und Vorstellungen sollen berücksichtigt werden, solange es für den Kinderschutz nicht kontraproduktiv ist. In solchen Fällen sollte versucht werden, das Kind/den Jugendlichen für den eingeschlagenen Weg zu gewinnen und zu verdeutlichen, dass man als Schule die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler übernimmt.
7. „Im Zweifel für den Kinderschutz“: Diese parteiliche Haltung sollte das gesamte Verfahren begleiten. Auch wenn man (noch) nicht genau weiß, was passiert ist, können manche Handlungsschritte schon gegangen werden (z.B. Hilfsangebote in die Wege leiten). Da es sich nicht um strafrechtliche Ermittlungen handelt, ist die sogenannte Unschuldsvermutung hier fehl am Platze. Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann, auch wenn selbstverständlich - wie oben schon erwähnt - bei jedem Handlungsschritt auch die Persönlichkeitsrechte einer (möglicherweise zu Unrecht) verdächtigten Person berücksichtigt werden müssen.

SCHRITTE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Ein Handlungsplan sollte zunächst festlegen, welche ersten Schritte Mitarbeitende bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kennen und beachten sollten. Er regelt interne und externe Meldepflichten und macht transparent, wer Verantwortung für welche Aufgaben übernimmt. Dabei müssen sich die Schulen mit den im jeweiligen Bundesland geltenden Kinderschutz- und Schulgesetzen vertraut machen.

Wichtiger Bestandteil der Intervention ist die Situationseinschätzung.

Dabei ist es wichtig, sich klarzumachen, dass Intervention in der Regel kein linearer Ablauf ist, bei dem ein Handlungsschritt zwangsläufig auf den nächsten folgt. Vielmehr ist sie ein zirkulärer Prozess aus Situationseinschätzung ⇒ Handlungsschritt: z.B. Gespräch mit dem betroffenen Kind führen ⇒ erneute Situationseinschätzung ⇒ nächster Handlungsschritt: z.B. mit anderen Personen aus dem Umfeld des Kindes sprechen usw. Bei jeder Situationseinschätzung sollte auch stets ein „Brillenwechsel“ erfolgen. Das bedeutet, zu den Beobachtungen oder den gehörten Äußerungen eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen verschiedene Erklärungsansätze zu generieren und diese – immer wieder – auf ihre Plausibilität zu prüfen.

Das Problematische an der Intervention bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist, dass man in den meisten Fällen nicht 100%ige Sicherheit erlangt, ob Missbrauch tatsächlich stattgefunden hat. Besonders schwierig ist dies bei psychisch, kognitiv oder in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen. Aber auch ohne eindeutige Sicherheit muss man handeln, denn jedes Nicht-Handeln bedeutet im Zweifelsfall das Nicht-Schützen eines gewaltbetroffenen Mädchens oder Jungen.

Die größte Herausforderung für eine Schule ist eine Situation, in der ein Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin besteht. Eine solche Vermutung stellt ein Kollegium erfahrungsgemäß vor eine Zerreißprobe. Deshalb ist es wichtig, einen solchen Fall gründlich durchdacht zu haben. Klare Regelungen zur Kommunikation, die vor allem dafür sorgen, dass der informierte Personenkreis so klein wie möglich bleibt, sowie ein überzeugendes Rehabilitationskonzept sind hier unerlässlich. Gerade bei innerinstitutionellen Fällen sollte man den Umgang mit der Öffentlichkeit regeln, z.B. wenn die Presse „Wind“ von einem Missbrauchsverdacht in einer Schule bekommt.

Bei innerschulischen Verdachtsfällen muss Intervention stets das gesamte System Schule im Blick behalten, zu dem viele Personen gehören, an die man nicht sofort denkt, wie z.B. Mitschüler*innen. Darum ist Intervention – vor allem bei einem innerschulischen Vorfall – auch eine zeitliche und logistische Herausforderung. Der Interventionsplan für einen vermuteten Übergriff im Kollegium sollte deshalb ein Interventionsteam benennen, welches gemeinsam Verantwortung trägt und Aufgaben verteilt. Hierzu gehört zwingend auch eine Fachkraft aus einer Fachberatungsstelle oder einem

entsprechend erfahrenen schulberatenden Dienst (siehe [Bestandteile/KOOPERATION](#)).

Für Fälle innerhalb von Institutionen ist nach erfolgter Intervention eine Aufarbeitung des Geschehenen wichtig. Dabei kann man sich an den Empfehlungen der Aufarbeitungskommission orientieren (siehe [Tipps/LITERATUR](#)).

Für jede mögliche Fallkonstellation sollte ein Interventionsplan auch weitergehende Hilfen für Betroffene (z.B. Fachberatungsstellen) und auch für Mitbetroffene wie Eltern oder Kollegium benennen.



WIE? SOLLTE MAN BEI DER ERSTELLUNG EINES INTERVENTIONSPLANS VORGEHEN?

Jede Schule muss ihre eigenen Interventionspläne entwickeln. Es ist wenig sinnvoll, schlicht das zu übernehmen, was andere entwickelt haben, auch wenn es übertragbar erscheint. Natürlich kann man sich Anregungen von anderen holen. Wenn ein Handlungsplan aber auch in der Praxis funktionieren soll, muss er passgenau für die jeweilige Einrichtung sein.

Aber das ist nicht der einzige Grund, warum jede Schule sich die Zeit für die Entwicklung nehmen sollte. Bedeutsam ist auch der Prozess, sich mit den gestellten Fragen, vor allem mit den Haltungsfragen, auseinanderzusetzen. Bei der Konzeptentwicklung mögliche Situationen zu antizipieren, ermöglicht ein gedankliches Probeführen - ein wichtiger Lernprozess für die Beteiligten!

Tipps

LITERATUR

- Zimmermann, Julia (2019): Kinderschutz an Schulen – Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zu den Erfahrungen mit dem

Bundeskinderschutzgesetz. Hrsg.: Deutsches Jugendinstitut. [Zum Bestellen](#)

- Kolshorn, Maren (2020): Handlungspläne. In: Eberhardt, Bernd/Naasner, Anne (Hrsg.): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen. Ein Handbuch für die Praxis. S. 201-211
- Die Senatorin für Kinder und Bildung (Bremen) (2023): Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Schüler:innen.

Diese Bremer Dienstanweisung ist die Grundlage für den Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch schulische Beschäftigte und vermittelt Mitarbeiter*innen sowie Schulleitungen Handlungssicherheit im Falle eines Verdachts. Eine Checkliste im Anhang kann bei der Entwicklung eines Interventionsplans Anregungen geben.

- Hölling, Iris/Riedel-Breidenstein, Dagmar/Schlingmann, Thomas (2012): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. (Hrsg.: Der Paritätische Berlin)

Auf den Seiten 27-37 findet sich eine hilfreiche Zusammenstellung der unterschiedlichen zu berücksichtigenden Perspektiven und Zuständigkeiten bei innerinstitutionellen Interventionen.

- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2022): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten

Zum Rehabilitationsverfahren enthält diese sehr zu empfehlende Arbeitshilfe auf S. 200 f. lesenswerte Ausführungen.

- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: Rechte und Pflichten. Aufarbeitungsprozesse in Institutionen - Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Empfehlungen informieren über wichtige Rahmen- und Gelingensbedingungen von Aufarbeitungsprozessen, bieten

Orientierung und Handlungssicherheit und bestärken beteiligte Personen darin, Aufarbeitung anzugehen.

- Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim: Beltz

Diese Buchveröffentlichung bezieht sich auf die erste Studie der SPEAK-Studienreihe, die auf der Befragung von über 2700 hessischen Schüler*innen der neunten und zehnten Jahrgangsstufe beruht. Die SPEAK-Studienreihe verdeutlicht die hohe Betroffenheit von sexueller Gewalt durch Gleichaltrige. Weitere Informationen zu den Ergebnissen der einzelnen Studienteile finden sich auf der Website des hessischen Kultusministeriums.

- Die Senatorin für Kinder und Bildung (Bremen) (2019): „Lass das!“ Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen

Diese Handreichung für die Schulpraxis bietet Unterstützung für die Entwicklung eines Interventionsplans bei sexueller Gewalt unter Schülern und Schülerinnen über Bremen hinaus.



INTERVENTIONSPLAN

Das Schulgesetz bestimmt, dass die Schule das Jugendamt unterrichten soll, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl einer Schülerin bzw. eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, wobei die Eltern in der Regel vorher angehört werden (§ 85).

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden neben anderen Berufsgruppen auch Lehrkräfte dazu aufgerufen, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Gespräche zu führen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zur Unterstützung haben Lehrkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Sie sind zu

diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Sollten die Gespräche zu keinem Ergebnis führen, kann das Jugendamt informiert werden (§ 4 KKG).

Die Handlungshilfe für Schulleitungen „Krisenpläne nach Gefährdungsbereichen“ enthält auf der CD im Kapitel „Sexuelle Übergriffe“ Informationen zum Vorgehen bei sexuellen Übergriffen (Erkennen der Krisensituation, Beurteilung der Situation/Lageeinschätzung, Maßnahmen, Nachsorge/weitere Unterstützung). Die Handlungshilfe kann von Schulleitungen bei der UKBW bestellt werden, näheres dazu erhalten Sie [hier](#).

Die Handreichung des Kultusministeriums „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ gibt den Schulen Handlungsempfehlungen im Umgang mit einer Vermutung im Falle eines Übergriffs (Interventionsmöglichkeiten und wichtige Ansprechpartner). Diese Handreichung wird derzeit überarbeitet und in aktualisierter Form den Schulen zur Verfügung gestellt.